

Zf

1480





F. K. 108.


13

Z f
1480

Der
TROILOISCHEN
Snaden-Brief
und Ahnen in Abdruck.



Wohlgebohrner Herr,
Insonders Hochgeehrtester Herr Hauptmann
liebwehrtester Herr Vetter und BlutsFreund:

 A unsere Freundschafts Pflicht erfordert, daß wir den
liebwertheften Herrn Vetter, zu den bevorstehenden
Festins und Fuß-Tournier alle ersinnliche Assistenz thun.
Als übersende denenselben so wohl die Väter, als Müt-
terlichen Ahnen nach unserer alten Schlesiſchen Einrichtung, in-
gleichen den Troiloischen Gnaden-Brief, da den zu ersehen seyn
wird. Die großen sonderlichen Gnaden womit die ganze Troloi-
sche Familie seit etlichen Jahren auf ewig höchstens beehret wor-
den. Womit ich Zeit lebens, mit aller Blutsfreundschaftlichen
Amitié verharre,

Ew: Wohlgebohrnen

Meines Hochgeehrtesten Herrn Hauptmanns
liebwertheften Herrn Veters und BlutsFreundes,

Neuſa
den 12. Junii.
1719.

treuer aufrichtiger Vetter und Bluts
Freund,

Franz Anton Troilo
auf Rovaredo, Ischia und Väst.



Ir zu End unterschriebene, Urkunden und Attestiren hiermit öffentlich. Insonderheit wo Noth, unter unserer Ehr, Treu, Glauben und Gewissen, daß Uns glaubwürdig vorkommen, auch sonst wohl wissend, welcher Gestalten des Tiel. Herrn Francisci Christiani von Troilo Rovoredo, Ischia, und Läst, als zur Zeit unter Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Chursüßl. Durchl. zu Sachsen würcklichen Capitains von der Cadetten Cavalier Compagnie, Herr Vater gewesen seye: Wepl. Franz Ferdinand von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst, Chursächßischer Cammer Juncker 2c. von Geburt aber kein Sachße, sondern ein Schlesinger, von den Väterl. Gut Ober Läßoth, dessen Uhr, Uhr Ainen aus Italien von Rovorinde, desselben Herrn Vater, Vater aber, Franz Gottfried von Troilo Ihro Römisch. Käyserl. Majestät Ferdinandi Tertii Mildester Gedächtniß, Rath Herr zu Läßoth, Ober und Nieder Feudris, Güerß, Koblß und Dohmbßdorff, auch Bischoffs Walda, Steinsß Johns- und Jungfrauen Dorff in Meyßischen Lande des Bisthums Breslau gelegen, und desselben Herrn Vatern, Vatern, Vater Franz Friedrich von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst des Bisthums Breslau, zur Meyß und Herr der Güther Läßoth 2c. 2c. Dannen desselben Herrn Vatern, Vatern, Vatern, Vater, Hans Franz von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst, Herr, der obigen benannten Güter, und Ihro Römische Käyserliche Majest. Rudolffi II. Rath, wohnhafft in Breslau, welcher auch das Camerale mit mercklichen Nutzen treuligst befördert hat, wovon der hiernach und beygetragene Auenthirte Abgetruckte Vidimus ein ausführlicheres anzeuget. Was nun aber von diesen Geschlecht der Troilo unwidersprechlichen zu halten sey, daß erhellet um so viel mehr aus deme dazumahlen eben solches von Ihro Römisch. Käyserl. Majest. Rudolffo Mildseeligster Gedächtniß, als ein Uhr Alt ansehnlich Geschlecht derer Troiloron undencklichen Jahren her allergnädigst benahmet, und mit so thanen unaussprechlichen grossen Käyserlichen Gnaden aller derer Erbens Erben in Ewigkeit begnadiget worden. Wie nun aber ferner weit des dahier gedachten, Hans Franzens Troilo von Rovoredo, Ischia und Läst sein, Herr Vater und nach gehends seine Uhr Ainen, geheissen, oder in was vor einen Caractere sich selbter bey Ihro Römische Käyserliche Majest. Maximiliano auch höchst mildester Gedächtniß, von welchen eben so thaner Troilischer Gnaden-Brieff melden thut, sich auf gehalten, hiervon kan zur Zeit ein weiters nicht erforschlichs gemeldet werden, Inzwischen wird dieses hierbey gefügtes abgedruckte Vidimus wovon das Original in denen Neltesten Troilischen Händen beständigst wohl auff behalten wird, und daselbst zu finden ist, jederzeit ein gründliches Zeugen und bezeigen

Vidimus Sig: ♂

Wir



IR RUDOLPH der Andere von Gottes Gnaden Erwehelter Römischer Käyser zu allen Zeiten des Reichs zu Germanien, zu Hungarn Boheimb, Dalmatien Croatien und Slavonien König, Erz- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brandenburg, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römisch. Reichs zu Burg, zu Mähren, Ober und Nieder Lauffnis Befürstet Graf zu Habsburg zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Koburg, und zu Gorch, Land Graf in Elßaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, und zu Salens, &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun Fund allermänniglich. Daß wir gnädiglich angesehen, wahr genommen und betrachten, die Erbarkeit, Redlichkeit, und gute Sitten, Tugend und Vernunft, damit Unser getreuer lieber Franz Troilo vor unser Käyserliche Majest. berühmt worden, auch die gehorsamen, willigen und nützlichen Dienste, so seine vor Eltern, das Ubr alt Ansehnliche Geschlecht der Troilo von unerdenklichen Jahren hero weyland unsern löblichen Haus Osterreich, so wohl wieder gemeiner Christenheit Erbfeind der Türcken, als auch sonst in viel Wege desgleichen gedachter Franz Troilo weyland Unserm geliebten Herrn Vater Käyser Maximilian dem andern &c. hochlöblichen Gedächtnis, und hernach uns eine gute Zeit her bey Unserer Stadt Breslau, zu jeder fürfallender Gelegenheit, sonderlich aber mit mercklicher Beforderung Unsers Schlesißen Cammer Wesens treues Cyffers, und besten Vermögens unterthäniglichen erzeigt und bewiesen hat, Er Troilo noch täglich thut und hinfübro nicht weniger zuthun gehorsam erbittig ist, auch wohl thun kann, mag, und sollen und darum mit

* 2

Lott

tum

wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen vorgeachten Franzen Troilo zu gnädiger Erkenntniß und Ergötlichkeit ob angeregter seiner und seiner Vor- Eltern, treuen und ersprühlichen Dienste, zu Unserm Käyserlichen Diener gnädiglichengewürdiget, an und aufgenommen, thun das auch hiermit wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und Meynen, setzen und wollen, daß er nun hinführo Unser Diener seyn, von Manniglich dafür erkannt, geehret, genennet, gehalten, und geschrieben werden, auch alle und jeglich Ehre, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, wie andere Unser Diener haben und sich derselben freyhen gebrauchen Nutzen und genießen soll und mag, von Recht und Gewohnheit, von aller Männiglichen ungehindert, doch soll er sich in denen Sachen und Geschäften, so Ihme von Unsert wegen befohlen und auferleget werden möchten, gehorsam und gutwillig gebrauchen zu lassen, und alles anders was einem getreuen Diener seinem Herrn zu leisten und zu thun gebühret, zubeweysen schuldig seyn.

Serner thun und geben wir obgedachten Franzen Troilo auch seinen Ehlichen Leibes Erben und Erbens Erben diese besondere Gnad und Freyheit, also, wo es sich Ihrer Gelegenheit nach, über kurz oder lang zutrüge, daß sie sich in dem heiligen Reiche desselben und Unserm Erblichen Fürstenthümen und Landen, in denen Städten, Märkten, und Flecken niederthum und mit Haußhöblichen Wesen und eigenen Rauch darinnen, wohnen würden oder wolten, daß Sie als dann so oft sie Verlustet, in dieselbe Städte Märkt oder Flecken ziehen, oder da Sie zu vor daselbst darinne, sambt Ihren Hauß- Frauen, Kindern Dienern Hauß- Gesind oder Verwandten, Sie Ihme oder Ihnen zu versprechen stehn, Ihren Pfening zehren und aller Bürgerlichen, als Nymlich Raths, Gerichts und dergleichen Aemter auch Vormund- Pfles und Gehabschaften Exempt und befreuet dergleichen aller Contribution und Anlagen, als Jährlichen Bürger Steuer, Losungen, Ungelds, Wachten, Reisen, und aller anderer Bürden, Beschwerungen und Auflagen, gar enthebt, ledig und frey seyn und wieder Ihren guten Willen mit solchem allem nicht beladen, beschwerth noch angefochten werden sollen; Und ob die verührten Städte Märkt und Flecken, von Uns und Unseren Vorfahren am Reiche und Hauß Oester- Reiche für solche freye Wohnungen und Exceptiones privilegiret oder befreuet wären, oder durch Uns und Unsere Nachkommen hinführo privilegiret wurden, oder sonst in Gewohnheit hätten niemanden bey Ihnen sitzen, oder wohnen zulassen, er sey Ihnen denn mit Bürgerlichen oder Pflichten verward, oder mit Beschwerden und Auflagen gewärtig; So wollen wir dich daß solche gegebene und erlangte Freyheit Statut, oder Gewohnheit, ob ernannten Unsern Diener Franzen Troilo, seinem Ehlichen Leibes Erben und derselben Erbens Erben, an dieser Unserer Gnad und Freyheit gänglich ohne Schaden und Nachtheil seyn und

Sie in diesem Fall keinerley Weise zu einiger Beschwerung nicht binden,
doch solle denen selbten Städten Märkten und Flecken, diesen Unser Frey-
heit in ander Wege und gegen andern Persohnen, an denselben Ihren Pri-
legien Statuten und Gewohnheiten auch unbergreifen und ohne Schaden
seyn. Und damit mehr gedachter Unser Diener Franz Troilo, samt denen fer-
nen bey obbegriffenen Unsern Käyserlichen und Landes-Fürstlichen Gnaden,
Gaben und Immunitaten und Freyheiten um so viel mehr, geschütz und
gehaudhabet werden auch sonst bey Fried und Recht desto ruhiger blei-
ben so haben wir Ihnen Franzen Troilo, samt seiner Haus-Frauen, Ehli-
gen Leibes Erben und derselben Erbens Erben, darzu Ihr aller Diner
Haus-Gesind, Unterthanen, Unterfassen, zugehörungen, und Verwand-
ten, und allen denen so Ihnen jederzeit zu versprechen, auch Ihr aller hab
und Güther liegenden und fahrenden Lohn und Eigen wo, und an welchen
Enden die gelegen seyn so sie igund haben und künfftiglich mit rechtmäßigen
Tital überkommen nichts davon ausgenommen, im Unsern und des heiligen
Reiches, auch unsern Lößlichen Haus-Deffer Reich besondere Gnad, Vor-
spruch, Schutz und Schirm auf Ewigkeit aufgenommen und empfangen,
nehmen und empfangen Sie auch also darein von Römischer Käyserlicher
und Landes Fürstlicher Macht, Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft
dieses Brieffs und Meynen, setzen und wollen, daß nun forthin gemelder
Franz Troilo seine Haus-Frau, Ehliche Leibes Erben und denselben Erbens
Erben, auch alle die übrigen, samt allem Ihrem Haab und denselben Gütern wie
abstebet, für und für Ewiglich in Unsern und des Reichs und Unfers Haus
Deffer Reich verspruch, Schutz und Schirm seyn, auch alle und jegliche
Gnade, Ehre, Würde, Freyheit, Vortheil, Recht und Berechtigtheit ha-
ben, sich deren freyen gebrauchen und darauf allenthalben im Heil. Reich,
desselben zu gethanen Fürsten-Thümen und andern unsern König Reichen,
Landen und Städten, Flecken, Obrigkeiten und gebiethen ihrer Nothdurfft
und Gelegenheit nach, frey sicher und unbeschwerth Handeln und Wandeln
sollen und mögen, als andere so in Unsern und des Reichs, auch Unfers
Haus Deffer Reich verspruch, Schutz und Schirm seyn, solches alles haben
sich dessen freyen gebrauchen, gemessen von Recht und Gewohnheit, von aller
Männiglich ungehindert, doch sollen Sie sonst einem jeden um sein Spruch
und Forderung an Pränominierten, Rechters statt thun und denn nicht vor
seyn. Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-
liche und Weltliche Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herrn Ritters und Knech-
tliche auch Landes Haupt-Leuthen, Land-Voigten, Biez-Domben, Voigten
und Pflögern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen,
Bürger-Meister, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst
allen andern Unsern und des Reichs befgleichen Unsern Königlichem Reich,
Erb-Fürstenthum und Würden, Stadt oder Wesen die seyn, ernstlich und
festiglich mit diesem Brieff und wollen daß sie mehr gemelden Franzen Troilo
samt

Lott

tum

samt allen den seinen, wie verſtehet, an obbestimten Unſern Ihnen mitge-
theilten Gnaden, Gaben und Freyheiten, nicht hindern noch irren, son-
dern sie derer aller und jeden nach ihren Ehren, Nothdurfft und Wohlge-
fallen, ruhiglich Freyen, gebrauchen und geniessen lassen, auch dabey Hand-
haben, schützen und schirmen, und hinwieder nicht beschweren bekümmern
oder anfechten, noch daß jemandes andern zu thun gestatten in keine weise,
als Lieb einen jeden seye unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff,
und darzu eine Poen, nehmlichen Vierzig Marck Lötiges Goldes zu vermei-
den, die ein jeder so offt er freyendlich hinwieder thätte, Uns halb in unsere
Käyserliche Cammer und den andern halben theil offtgenannten Franz Troilo
und seinen Ehligen Leibes Erben, so hin wieder beleidigt worden, unnacläß-
lich zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Uhrkund dies Brieffs besiegelt
mit unsern Käyserlichen anhangenden Inſeael. Geben auf unsern König-
lichen Schloß zu Praag, den andern Tags des Monats October nach Christi
unserß lieben HErrn und Heylands Geburth Fünffzehen Hundert und ein
Sechs und Achtzigsten unserer Reichs des Römischen im Elfften, des Hun-
garischen im Fünffzehenden und des Banischen im Zwölfften Jahre

RUDOLPH



V. Swilheüfer D.


Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majest. proprium

Engel Hoffer Jung:

Lott

tuna

Aus Föhrungs Anafen

- 
Eß Titul. Herrn Franz Christians von Troilo Rovoredo, Ichhia und läßt seines Herrn Waters Frau Mutters Eine von Strachwies aus dem Hauß Hebersdorff;
- Seines Herrn Waters Mutter Frau Mutter, Eine von Reberin, aus dem Hauß Brixen.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter Frau Mutter, Eine Tzerninin, aus dem Hauß Sixsdorff,
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter Frau Mutter, Eine Schaffgotschin aus dem Hauß Burlach.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Falckenhayn aus dem Hauß Simmerniz,
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von RothKirch aus dem Hausse Bantem.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine Kotulinskin aus dem Hausse Kotulin.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Lanscron aus dem Hausse Obendorff, &c. &c. &c.
- Titul. Herrn Franz Christians von Troilo seines Herrn Waters Frau Mutter, Eine von Percock aus dem Hausse Percock.
- Seines Herrn Waters Mutter, Frau Mutter Eine von Kühl aus dem Hausse Isera.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine Fridegollie aus dem Geschlecht Thelani.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Nephhoff, aus dem Geschlecht Mallietti.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Chinfore aus dem Hausse Chinfore.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Koberßberg, aus dem Hauß Soyers.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Ridlau aus dem Geschlecht Sanioli.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Ungerotten aus dem Hausse Nephdorff, 2c. 2c. 2c.

Wann wir nun solchem nach über diesen erwehnten Verlauff und Beschaffenheit zu Steuer der Wahrheit, ein glaubwürdiges Attestatum von Uns zu geben alles Fleißes ersucht werden; Uns haben wir auch solches und zwar sub fide Nobili unter Unfern eigenhändigen Nahmens Unterschriften und angebohrt.

bohrnen Ritterlichen Insiegeln freywillig und wohlwissendl. von uns gestellet und ertheilet. Actum Meyß in der Hoch-Churfürstl. Bischöfl. Residenz Stadt Meyß den 10. Junii 1719.

(LS.) George Anton von Panwitz und Aldomniz,
(LS.) Johann Ferdinand von Rothkirch & Panten,
(LS.) Johann Franz von Ullersdorff und Ullersdorff,
(LS.) Johan Carl Joseph von Haffer und Hofferburg,
(LS.) Anton Ferdinand von Hundt und alten Grottgau.
(LS.) Ernst Sigmund von Heugel und Pologwitz.
(LS.) Carl von Baudis und Treschen,

Nicht allein über diesen per Extensum enthaltenen Verlauff und Beschaffenheit des Hoch-Adelichen Herstamens und Ubralten Ritterstandes den Tiel. Herrn Franciscum Christianum von Troilo, Rovored, Ischia und Läst, als zur Zeit unter Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, würcklich. Capitain von der Cadetten Cavalier Compagnie betreffente. Die hier an bevor sich eigenhändig unterschriebene Herrn Cavalier nebst würckl. Anrückung ihrer angebohrnen Hoch Adlichen Signetern und Insigl. als der Sachen wohlverfabene und gründl. kundige Zeugen, die also grundfeste Wahrheit Sub fide Nobili einhellig bekennet und ausgesagt sondern auch das sub Sign. s. unter einstens enthaltene Vidimus mit seinen wahren producirt Originali facta diligenti Auscultatione, & Collatione in allen Punoris und Claufulis gleichlautend befunden, idipsum Ego requisitus Autoritate Notariatus mei publicj attestor, ac proinde ad majorem reifidem Notariatus mei signeto, & Confveto Sigillo, manusq; propria Subscriptione Corroboravi. Nissæ filesiorum Anno Domini M DCC XIX. Die X Mensis Junii Indictione Romanâ XII Regnante Augustissimo Infictissimo ac Potentissimo Romanorum Imperatore Carolo Sexto &c. &c. &c.

(LS)

(LS.) Ignatius Franciscus Nitlich Auth. Cæs.
Not. publ. Imperial. juratus.

582/1980

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

(12)

[Faint text, possibly a signature or stamp]

vol 78



Pom. 2f 1420, 1 PK

ULB Halle 3
002 271 761



f

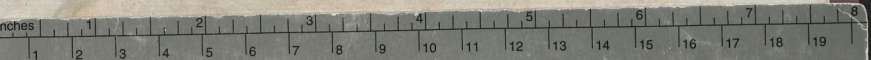




F.K. 108.

13

Zf
1480



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Der
TROILOISCHEN
 Snaden-Brief
 und Abnen in Abdruck.

